

**BERGAMASKER**



**BHS**

seit 1989

**HIRTENHUNDE KLUB  
SCHWEIZ**

# **Statuten**

---

# Statuten des Bergamasker Hirtenhunde Klub Schweiz (BHS)

## Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck .....	4
Art. 1 Name und Sitz .....	4
Art. 2 Zweck .....	4
Art. 3 Zweckverfolgung .....	4
II. Mitgliedschaft .....	4
1. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 4 Mitglieder .....	4
Art. 5 Aufnahme .....	5
Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen.....	5
2. Erlöschen der Mitgliedschaft .....	5
Art. 7 Erlöschungsgründe .....	5
Art. 8 Austritt .....	5
Art. 9 Streichung und Rekursrecht .....	5
Art. 10 Wirkung .....	6
Art. 11 Ausschluss, Verfahren, Rekursrecht .....	6
Art. 12 Wirkung .....	6
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
Art. 13 Rechte .....	6
Art. 14 Pflichten .....	6
Art. 15 Jahresbeitrag .....	6
III. Haftbarkeit .....	7
Art. 16 Haftung.....	7
IV. Organisation.....	7
Art. 17 Organe.....	7
Art. 18 Generalversammlung .....	7
Art. 19 Einberufung und Anträge .....	7
Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung.....	7
Art. 21 Beschlussfähigkeit/Protokoll .....	7
Art. 22 Kompetenz .....	7
Art. 23 Abstimmung und Wahlen.....	8
Art. 24 Vorstand .....	8
Art. 25 Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	8

Art. 26 Aufgaben des Präsidenten .....	9
Art. 27 Aufgaben des Vizepräsidenten.....	9
Art. 28 Aufgaben des Aktuars .....	9
Art. 29 Aufgaben des Kassiers .....	9
Art. 30 Aufgaben der Beisitzer .....	9
Art. 31 Revisionsstelle .....	9
V. Finanzen.....	9
VI. Statutenrevision.....	9
VII. Auflösung des Vereins/des Klubs .....	9
VIII. Schlussbestimmungen .....	10

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Der Bergamasker Hirtenhund-Klub Schweiz (nachfolgend BHS) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

### Art. 2 Zweck

Der BHS bezweckt:

- a) Reinzucht der Rasse des Bergamaskers (Cane da pastore Bergamasco, F.C.I.-Standard Nr. 194) in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique (FCI) deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung des Bergamaskers;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Bergamasker, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

### Art. 3 Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) die Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse des Bergamaskers
- c) den Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
- d) die Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten;
- e) die Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) die Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) die Wahl und Ausbildung von Richteranwältern;
- h) die Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt);
- i) die Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

## II. Mitgliedschaft

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

## Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein als Ehrenmitglieder ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 7 Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Klub-Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### Art. 9 Streichung und Rekursrecht

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllens der finanziellen Verpflichtungen, steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit an anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### Art. 10 Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

#### Art. 11 Ausschluss, Verfahren, Rekursrecht

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder anderer Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

#### Art. 12 Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu veröffentlichen.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 13 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG («Hunde» oder «InfoChiens») automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

#### Art. 14 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### Art. 15 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu entrichten.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### III. Haftbarkeit

#### Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. Organisation

#### Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### Art. 18 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### Art. 19 Einberufung und Anträge

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher Form (postalisch oder elektronisch), mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten vorgängig bis Ende des Kalenderjahres schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen.

#### Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 25) oder auf beim Vorstand einzureichendes, schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

#### Art. 21 Beschlussfähigkeit/Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 22 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen
  1. des Präsidenten
  2. des Kassiers
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. der Revisionsstelle
  5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Delegierte, Übungsleiter etc.)
  6. von Ausstellungsrichteranwärtern, Leistungsrichteranwärtern und Leistungsrichtern
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

### Art. 23 Abstimmung und Wahlen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 3 anwesende stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

### Art. 24 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Zuchtwart, Aktuar, Kassier und allenfalls Beisitzern). Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

### Art. 25 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme an der Sitzung via elektronische Medien (z. B. Skype-Schaltung) gilt als anwesend. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.



## Art. 26 Aufgaben des Präsidenten

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

## Art. 27 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

## Art. 28 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

## Art. 29 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier sorgt für das rechtzeitige Inkasso der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (z. B. Abrechnung mit der SKG). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

## Art. 30 Aufgaben der Beisitzer

Allfälligen Beisitzern können vom Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

## Art. 31 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

# V. Finanzen

## Art. 32 Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

# VI. Statutenrevision

## Art. 33 Voraussetzungen

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

# VII. Auflösung des Vereins/des Klubs

## Art. 34 Voraussetzungen

Die Auflösung des BHS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 35 Genehmigung und Inkrafttreten

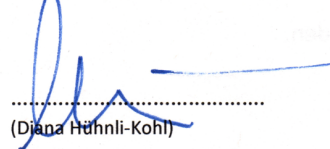
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09. März 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 16. Dezember 2009.

Diese Statuten sind der Einfachheit halber in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

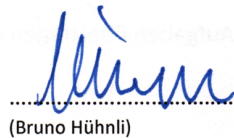
Im Namen des Bergamasker Hirtenhunde-Klubs Schweiz:

**Die Präsidentin:**



.....  
(Diana Hühni-Kohl)

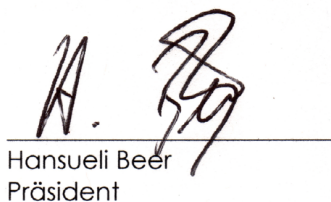
**Der Aktuar:**



.....  
(Bruno Hühni)

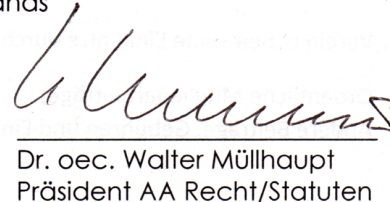
Die an der Generalversammlung des Bergamasker Hirtenhunde Klubs Schweiz vom 9. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 17. Juli 2019



.....  
Hansueli Beer  
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



.....  
Dr. oec. Walter Müllhaupt  
Präsident AA Recht/Statuten